

Antrag

der Abgeordneten Uwe Witt, René Springer, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Jörg Schneider, Martin Sichert, Berengar Elsner von Gronow, Stephan Brandner, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilde, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Tobias Matthias Peterka, Dr. Robby Schlund, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Unterstützung für Solo-Selbstständige – Hilfe, die ankommt

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die von der Bundesregierung auf den Weg gebrachten finanziellen Hilfen für Solo-Selbstständige in der Corona-Krise stellen sich in der Praxis als ineffizient und aufwendig heraus. Bisherige Hilfsprogramme wie die Soforthilfe, Überbrückungshilfe I und II sowie die November-, und Dezemberhilfe waren entweder zeitlich begrenzt oder zielten in erster Linie auf die Unterstützung zur Zahlung fixer Betriebskosten ab. Da Solo-Selbstständige, vor allem Freelancer, keine oder sehr geringe monatliche Betriebskosten aufweisen, konnten diese kaum an den Hilfsprogrammen partizipieren. Zur Deckung der Kosten der Lebenshaltung und Unterkunft wurden die Zugangshürden zum Arbeitslosengeld II gesenkt und einige Vorschriften außer Kraft gesetzt, wie zum Beispiel die Vermögensprüfung oder Prüfung der Angemessenheit des Wohnraums. Durch unzureichende und an den Bedarfen vorbeigehende Hilfsprogramme hat die Bundesregierung von April bis Dezember 2020 über 95.000 Solo-Selbstständige zu Kunden der Jobcenter transformiert.

Der Bürokratieaufwand zur Beantragung von Hilfsgeldern sprengt den Rahmen und stellt Solo-Selbstständige oft vor unüberwindbare Hindernisse. Allein die FAQ zur Corona-Hilfe für Solo-Selbstständige der Gewerkschaft ver.di umfasst inzwischen 31 Seiten.

Die aktuelle Regelung Neustarthilfe im Rahmen der Überbrückungshilfe III entpuppt sich als Mogelpackung. Sie suggeriert unkomplizierte finanzielle Hilfe für Solo-Selbstständige ohne fixe Betriebskosten, wird aber konkret als Betriebskostenpauschale definiert. Die Ermittlung erfolgt über Referenz-Vorjahreswerte. Nach wie vor bleibt den Solo-Selbstständigen der Gang zum Jobcenter oftmals nicht erspart.

Um diese fatale Entwicklung zu stoppen und Solo-Selbstständige vor dem sozialen Absturz in die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu bewahren, fordert die AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag eine vereinfachte Soforthilfe für die betroffenen Selbstständigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der während der fortlaufenden Pandemie eine rasche und unbürokratische Hilfe für Solo-Selbstständige in Form eines monatlichen Einkommensersatzes von maximal 1.100 EUR, zahlbar jeweils am Monatsanfang, unter den folgenden Maßgaben, ermöglicht:

1. die Höhe dieser Soforthilfe basiert auf dem durchschnittlichen Monatsnettoumsatz vor der Krise abzüglich einer Kostenpauschale von 15 %;
2. der zur Berechnung des Vorkriseneinkommens herangezogene Jahresnettoumsatz 2019 wird rasch und unbürokratisch durch Vorlage von Umsatzsteuervoranmeldungen oder Umsatzsteuer-Jahressteuererklärungen glaubhaft gemacht;
3. die Soforthilfe soll nur hilfsbedürftigen Solo-Selbstständigen zugutekommen; dies wird durch die folgenden Maßnahmen sichergestellt:
 - a. parallel zum Antrag auf Soforthilfe ist ein formeller Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zu stellen;
 - b. besteht nach Abschluss der Bearbeitung des Leistungsantrags nach dem SGB II Anspruch auf Leistungsgewährung, so sind die im Rahmen der Soforthilfe erhaltenen Gelder als Einnahmen anzurechnen;
 - c. stellt sich heraus, dass kein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, sind gezahlte Soforthilfen zurückzuzahlen;
 - d. die Anrechnung durch eventuelle Einnahmen aufgrund selbstständiger Erwerbstätigkeit ist gemäß SGB II abzuwickeln.

Berlin, den 9. Februar 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die von der Bundesregierung auf den Weg gebrachten finanziellen Hilfen für Solo-Selbstständige in der Corona-Krise stellen sich in der Praxis als ineffizient und aufwendig heraus. Bisherige Hilfsprogramme wie die Soforthilfe, Überbrückungshilfe I und II sowie die November-, und Dezemberhilfe waren entweder zeitlich begrenzt oder zielten in erster Linie auf die Unterstützung zur Zahlung fixer Betriebskosten ab. Da Solo-Selbstständige, vor allem Freelancer, keine oder sehr geringe monatliche Betriebskosten aufweisen, konnten diese kaum an den Hilfsprogrammen partizipieren. Zur Deckung der Kosten der Lebenshaltung und Unterkunft wurden die Zugangshürden zum Arbeitslosengeld II gesenkt und einige Vorschriften außer Kraft gesetzt, wie zum Beispiel die Vermögensprüfung oder Prüfung der Angemessenheit des Wohnraums. Durch unzureichende und an den Bedarfen vorbeigehende Hilfsprogramme hat die Bundesregierung von April bis Dezember 2020 über 95.000 Solo-Selbstständige zu Kunden der Jobcenter transformiert.¹

Der Bürokratieaufwand zur Beantragung von Hilfsgeldern sprengt den Rahmen und stellt Solo-Selbstständige oft vor unüberwindbare Hindernisse. Allein die FAQ zur Corona-Hilfe für Solo-Selbstständige der Gewerkschaft ver.di umfasst inzwischen 31 Seiten.²

¹ www.dgb.de/themen/++co++aaf45000-5415-11eb-abd0-001a4a160123

² <https://selbststaendige.verdi.de/beratung/corona-infopool/++co++aa8e1eea-6896-11ea-bfc7-001a4a160100>

Die aktuelle Regelung Neustarthilfe³ im Rahmen der Überbrückungshilfe III entpuppt sich als Mogelpackung. Sie suggeriert unkomplizierte finanzielle Hilfe für Solo-Selbstständige ohne fixe Betriebskosten, wird aber konkret als Betriebskostenpauschale definiert. Die Ermittlung erfolgt über Referenz-Vorjahreswerte. Nach wie vor bleibt den Solo-Selbstständigen der Gang zum Jobcenter oftmals nicht erspart.

Um diese fatale Entwicklung zu stoppen und Solo-Selbstständige vor dem sozialen Absturz in die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu bewahren, fordert die AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag eine vereinfachte Soforthilfe für die betroffenen Selbstständigen.

Die Fraktion der AfD fordert, Solo-Selbstständige mit einem monatlichen Einkommensersatz, basierend auf ihrem durchschnittlichen Monatsnettoumsatz vor der Krise, maximal jedoch 1.100 EUR zu unterstützen. Dieser Betrag soll jeweils zum Monatsanfang während der fortlaufenden Pandemie gezahlt werden.

Um Missbrauch auszuschließen, muss das Unternehmen des Solo-Selbstständigen bereits im Dezember 2019 bestanden haben und darf im Februar 2021 nicht abgemeldet sein. Die Höhe des durchschnittlichen Monatsnettoumsatzes wird durch den Jahresnettoumsatz 2019 bestimmt, der durch zwölf geteilt wird. Von diesem konkreten monatlichen Durchschnittsumsatz wird sodann ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe von 15 % abgezogen (Rechenbeispiel: Jahresnettoumsatz 2019 = EUR 14.400,- / 12 = monatlicher Durchschnittsumsatz EUR 1.200; pauschaler Kostenabzug 15 % = EUR 180; fiktives Monatseinkommen = EUR 1.020,-; Der Antragsteller erhält in diesem Fall EUR 1.020 monatlich). Falls das Unternehmen erst im Laufe des Jahres 2019 gegründet wurde und der Umsatz 2019 nicht das gesamte Jahr 2019 umfasst, ist die Berechnung des monatlichen Durchschnittsumsatzes aliquot zu erstellen.

Der Antragsteller macht den Jahresnettoumsatz 2019 einfach und unbürokratisch durch Vorlage von Kopien der Umsatzsteuervoranmeldungen oder der Umsatzsteuer-Jahreserklärung glaubhaft. Betriebskosten müssen nicht glaubhaft gemacht werden, sondern werden pauschal mit 15 % des Nettoumsatzes bewertet. Der pauschale Kostenbeitrag dient einerseits der Verwaltungsvereinfachung, andererseits haben Solo-Selbstständige typischerweise relativ geringe Betriebskosten, sodass ein pauschaler Abzug von 15 % angemessen erscheint. Die Deckelung bei EUR 1.100 monatlich soll eine übermäßige Belastung der auszahlenden Stellen verhindern. Dieser Betrag orientiert sich an der durchschnittlichen Grundsicherung für Alleinstehende gemäß SGB II in Höhe von EUR 1.017 per März 2020⁴.

Die Soforthilfe soll nur hilfsbedürftigen Solo-Selbstständigen zugutekommen. Parallel zum Antrag auf Soforthilfe ist daher ein formeller Antrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zu stellen. Besteht nach Abschluss der Bearbeitung des Leistungsantrags nach dem SGB II Anspruch auf Leistungsgewährung, so sind die Soforthilfen als Einnahmen anzurechnen. Stellt sich heraus, dass kein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, sind gezahlte Soforthilfen zurückzuzahlen. Die Anrechnung durch eventuelle Einnahmen aufgrund selbstständiger Erwerbstätigkeit ist gemäß SGB II abzuwickeln.

³ www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/11/2020-11-13-mehr-hilfe-fuer-solosebststaendige-kultur-und-veranstaltungsbranche.html

⁴ www.hartziv.org/wer-hat-anspruch.html#wie-hoch-ist-der-anspruch-auf-hartz-iv-leistungen

